

Sitzung vom 14. April 2021

382. Anfrage (Homeoffice beim kantonalen Personal)

Kantonsrätin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Kantonsrat Andreas Daurù, Winterthur, und Kantonsrätin Nicola Yuste, Zürich, haben am 25. Januar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Montag, 18. Januar 2021, gilt per Verordnung des Bundes die Pflicht zum Homeoffice. Die Verordnung hält fest: «Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zuhause aus erfüllen.»

Es handelt sich also um eine «Muss»-Bestimmung und nicht um eine Empfehlung.

Erich Scheidegger vom Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft, Seco, hielt fest, dass es in einem normalen Dienstleistungsbereich oder auch bei der Bundesverwaltung absolut zumutbar sei, die Arbeitsplätze zu Hause einzurichten. Mit anderen Worten: Welche Tätigkeiten zu Hause verrichtet werden können, ist ziemlich klar, der Spielraum bei der Auslegung somit relativ klein.

Am schwierigsten ist diese Ausgangslage für Mitarbeitende, die eigentlich zu Hause arbeiten könnten, von Vorgesetzten aber weder dazu aufgefordert noch ermuntert werden oder gar unter Druck gesetzt werden, trotzdem am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Der Verband des Personals öffentlicher Dienste, VPOD, erhält immer wieder solche Meldungen von Angestellten des Kantons.

Die Anfragenden bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil der kantonalen Angestellten, die im Homeoffice arbeiten?
2. Gibt es technische Probleme bei der Umsetzung der Homeoffice-Pflicht?
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Homeoffice für alle Angestellten umgesetzt wird, für die es möglich ist?
4. Wohin müssen sich kantonale Angestellte wenden, wenn ihnen das Homeoffice von ihren Vorgesetzten verweigert wird? Welche Massnahmen werden in diesem Fall ergriffen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Andreas Daurù, Winterthur, und Nicola Yuste, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat zur Frage nach dem Anteil der kantonalen Angestellten, die im Homeoffice arbeiten, bereits mit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 393/2020 betreffend Umsetzung der Home-Office-Empfehlung vom Bund in der «Covid19-Verordnung besondere Lage» Stellung genommen. In der kantonalen Verwaltung werden und wurden keine konkreten Zahlen betreffend Homeoffice erhoben, da die Umsetzung dezentral erfolgt. Die Frage 1 lässt sich deshalb nicht direkt beantworten. Es wird stattdessen auf die bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 393/2020 gemachten Ausführungen verwiesen.

Zu Frage 2:

Die technische Infrastruktur für die Arbeit im Homeoffice wurde für die erste Pandemiewelle im Frühling 2020 entsprechend auf- und ausgebaut. Insbesondere wurde der gesicherte Zugang in das kantonale Netzwerk (Remote Access) ausgebaut und eine Kollaborationslösung entwickelt. Die Infrastruktur wurde im Sommer 2020 erweitert und verbessert. Seit dem 18. Januar 2021 sind keine besonderen technischen Probleme im Zusammenhang mit Homeoffice bekannt.

Zur Frage 3:

Entsprechend den Vorgaben des Bundesrates setzt der Kanton Zürich als Arbeitgeber die Homeoffice-Pflicht strikt um, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (Art. 10 Abs. 3 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [SR 818.101.26]). Die Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Verwaltungseinheiten in den Direktionen und der Staatskanzlei sind vom Regierungsrat und vom Personalamt ausdrücklich zur Umsetzung angewiesen worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Aufgaben und Funktionen in der kantonalen Verwaltung nicht oder nicht vollumfänglich im Homeoffice wahrgenommen werden können. Dies gilt zum Beispiel in den Bereichen Kantonspolizei, Justizvollzug bzw. Gefängnisse, Forst, Schalterdienste, Strassenunterhalt oder auch in der Volksschule. Wie bereits bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 393/2020 ausgeführt, beurteilen die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten die konkrete Situation laufend.

Zu Frage 4:

Mitarbeitende, denen das Arbeiten im Homeoffice von ihren Vorgesetzten verweigert wird, sind vorab gehalten, sich an die nächst höhere Vorgesetzte bzw. den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Dringen sie mit ihrem Anliegen nicht durch, können betroffene Mitarbeitende die Personalverantwortlichen der zuständigen Organisationseinheit informieren. Die angerufenen Stellen prüfen zusammen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern situationsgerechte Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Schliesslich haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, eine entsprechende Meldung an das im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelte Arbeitsinspektorat zu richten. Das AWA hat als zuständige Vollzugsbehörde die Möglichkeit, jederzeit unangemeldet Kontrollen in den Betrieben durchzuführen. Da die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes auch auf die Verwaltungen der Kantone anwendbar sind, ist das AWA auch befugt, die Verwaltungseinheiten der kantonalen Verwaltung in Bezug auf die Umsetzung der Homeoffice-Pflicht zu kontrollieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli